

Errichtung eines
Mehrfamilienhauses mit Praxisräumen

56743 Thür
Fallerstraße 13

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung

Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel
Hauptstraße 1 A
56237 Wirscheid

November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

1.1 Vorhaben

1.2 Bestand

2.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

2.1 Prüfinhalte

2.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

2.3 Liste der streng geschützten Arten

2.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

3.0 Fotodokumentation

1.0 Allgemeines

1.1 Vorhaben

Seitens der Utinova Projektentwicklungsgesellschaft, Thür, ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Praxisräumen in 56743 Thür, Fallerstraße 13, geplant.

Dazu soll das Gebäude der ehemaligen Gaststätte „Zur Traube“ einschließlich aller Nebengebäude abgerissen werden. Die Gebäude stehen seit mehreren Jahren leer und werden nicht genutzt.

Durch den Abriss wird das 1146 qm große Grundstück frei für die geplante Neubebauung. Diese sieht fünf barrierefreie Wohnungen sowie Räume für eine Praxis der Osteopathie und Komplementärmedizin vor.

Das neue Gebäude soll, anders als das bestehende Gebäude, von der Fallerstraße ca. 7 m zurückgesetzt errichtet werden. Damit werden ein 1 m breiter Gehweg sowie Stellplätze vor dem Haus ermöglicht. Weitere Stellplätze und der Aufstellplatz für Abfalltonnen werden von der Kirchstraße aus erschlossen. Auf dem rückwärtigen Grundstück werden überdachte Fahrradstellplätze angeboten. Hier ist auch eine gärtnerische Gestaltung zur Erholung der Hausbewohner vorgesehen.

1.2 Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Grundstück 56743 Thür, Fallerstraße 13, katasteramtlich Gemarkung Thür, Flur 15, Flurstücke 46/2 (194 qm), 47/1 (462 qm), 47/2 (280 qm) und 56/2 (210 qm).

Die Planungsfläche wird über die Fallerstraße von Westen und die Kirchstraße von Norden erschlossen.

Das aus Basaltlavastein errichtete Gebäude der früheren Gaststätte steht unmittelbar an der Straße. Das Dachgeschoß ist in Bimsstein aufgemauert, das Satteldach mit Gauben mit dunklem Schiefer gedeckt. Gebäuderückseitig anschließende Nebengebäude besitzen eine helle Putzfassade, die Dachflächen wurden mit Wellblech gedeckt.

Das Gebäudeensemble weist insbesondere bei den Nebengebäuden Lücken in der Dachabdeckung, teils auch im Mauerwerk auf.

Gebäuderückseitig liegt der ehemalige Garten- und Freisitzbereich. Zwar sind noch ein Metallschaukelgerüst und eine Außenlampe der Gastwirtschaft vorhanden, aber ansonsten weist nichts mehr auf die Struktur der früheren Nutzung hin. Der gesamte Bereich ist mit Brombeeren (*Rubus fruticosus*) stark verbuscht. Efeu (*Hedera helix*) überzieht innenliegende Fassaden von Nebengebäuden. An Sträuchern sind als Zierstrauch Forsythie (*Forsythia intermedia*) und zwei kleine Lebensbäume (*Thuja spec.*) vorhanden. Dazu kommt Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und eine Kirsche (*Prunus avium ssp.*).

Die Fläche liegt durch die umseitigen Gebäude relativ isoliert. Die nach Westen anschließenden Hausgärten (Grabeland und Hausgarten, angelegt als Rasen mit großen Spielgeräten) sind durch Zaunanlagen und Sichtschutzwand abgegrenzt.



Luftbild mit ALKIS-Daten

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

2.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art. Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zum völligen Lebensraumverlust für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Abbrucharbeiten sowie der Räumung der Vegetationsflächen können in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet werden.

2.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09.03.2006 Landesbetrieb Mobilität TK 25 Nr. 5609 Mayen
- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014 Kartenblatt TK 25 5609 Mayen
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 3765578

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Planungsgelände potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage im Siedlungsraum ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse.

Außerdem wurde das Planungsgelände am

-

- Dezember 2017 wurden die Gebäude im Hinblick auf Fledermausvorkommen begangen.
- 25.10.2018 von 9.00 – 11.00 Uhr (Temperatur im Mittel 13° C, niederschlagsfrei, bedeckt) begangen.
- November 2018 fand eine erneute Begehung des gesamten Gebäudekomplexes im Hinblick auf Fledermausvorkommen statt.

Die artenschutzrechtliche Vorabschätzung konzentriert sich demnach auf

- Fledermäuse
- Andere Säuger (Haselmaus)
- Avifauna
- Reptilien
- Insekten

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

2.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Folgende Artengruppen bzw. Arten sind von zu betrachtender Relevanz:

An Säugetieren außer Fledermäusen sind für das Kartenblatt potenziell genannt.

Säuger	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Ältere, mit vielfältig strukturierte Strauchschicht durchsetzte, z.T. niederwaldartig bewirtschaftete Wälder Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks
--------	--	--

Die Freifläche des Planungsgebietes ist stark mit Brombeeren bewachsen. Somit wäre Deckung und Nahrung gegeben. Da Haselmäuse auch siedlungsnah, sogar Flächen in Siedlungen selbst annehmen können, ist hier eine genauere Betrachtung der Lebensbedingungen der Art nötig:

Die Haselmaus benötigt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Verschiedene fruchttragende Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel sind daher erforderlich. Insbesondere fettreiche Nüsse oder auch Eicheln, Bucheckern und Kastanien sind als Nahrungsbestandteile zwingend, um in der langen Winterruhe zu überleben.

Das Gebiet umfasst ca. 400 qm Freifläche und liegt zudem isoliert von anderen Gebüsch/Nahrungshabitaten. Die nötigen Reviergrößen werden bei weitem nicht erreicht. Sie liegen beim Männchen bei ca. 0,45–1 ha, beim Weibchen bei ca. 0,14–0,8 ha. Die Populationsdichte beträgt 1–10 Individuen pro Hektar, 8–10 l/ha bei günstigen Lebensräumen, sonst 3,5 l/ha. (Quelle: <https://kleinsaeuger.at/muscardinus-avellanarius.html>)

Daher sind Vorkommen der Haselmaus aufgrund der unzureichenden Nahrungsvielfalt und der geringen Flächenausdehnung auszuschließen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Haselmaus ist daher NICHT nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

An sonstigen Säugern sind folgende Fledermausarten angegeben und aufgrund der Biotopausstattung grundsätzlich möglich:

	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd Winter- und Sommerquartiere: u.a. in Dachräumen
	Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.
	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete
	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Jagt überwiegend in Wäldern, fliegt jedoch auch über Gewässern, über Wiesen und Äckern sowie entlang von Hecken und Alleen. Sie benötigt eine abwechslungsreiche Landschaft, in der unterschiedliche Strukturen vorhanden sind. Die Sommerquartiere bezieht die Fransenfledermaus in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten, Höhlen, Mauerspalten
	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Siedlungsfledermaus; Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen; Jagdgebiete: Wald, halboffenen, kleinräumig gegliederte und

		gehölzreiche Kulturlandschaft, Fließgewässer mit Uferrandbewuchs
	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder, Wochenstuben in Gebäuden Jagdgebiete neben Waldflächen: Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen
	Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen; Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Jagdgebiete: Waldränder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Gräben und Bächen sowie in Gärten
	Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete Durch Quartierwahl an Gebäuden besteht eine Bindung an Siedlungen Jagdgebiete: gewässerreiche Nadel- und Laubwälder, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen
	Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt Jagdgebiete: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.
	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	typische Gebäudefledermaus, die ihre Quartiere im Sommer und im Winter fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Jagdgebiete: vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.).
	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden.

Bei der artenschutzrechtlichen Vorabinschätzung ist vorwiegend das vorhandene Gebäudeensemble als Quartier zu prüfen.

Begehungen von Dachböden und Kellern zeigten keine Vorkommen von Fledermäusen. Auch wurden kein Kot oder Frassreste sowie typische Verfärbungen von Urin und Körperfett vorgefunden, die auf die Nutzung als Quartiere hinweisen würden.

Dies wird durch die anhängende Fotodokumentation belegt.

Es wird somit eine bisherige Nutzung als Winter- wie als Sommerquartier durch die quartiertreuen Fledermäuse ausgeschlossen.

Bei Durchführung der Abrißarbeiten bis zum Frühjahr 2019 kann gesichert von einer nicht stattfindenden Nutzung als Winterquartier ausgegangen werden.

Die Freifläche kann als Bestandteil eines Jagdreviers genutzt werden, jedoch ist sie aufgrund ihrer geringen Größe keinesfalls als essentieller Bereich zu werten. Hier bestehen auch keine Quartiermöglichkeiten durch Baumhöhlen oder Rindenspalten, etc..

Eine weitere Untersuchung zu den Vorkommen von Fledermäusen ist daher bis zum April 2019 nicht nötig. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Sollten sich die Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ist zu aktualisieren, ob Quartiere vorhanden sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Reptilien:

An Reptilien sind folgende Arten für das Kartenblatt 5609 Mayen möglich:

	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. Auch in durch den Menschen geprägten Gebieten wie Weinberglagen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben.

Für die Ringelnatter bestehen geeignete Biotopmöglichkeiten, wenn auch nur eingeschränkt, da Gewässer im Plangebiet und näheren Umfeld fehlen. Da aber schon Funde von

Ringelnattern in vergleichbaren Gartenbrachen und auch Gärten (Kompost!) gemacht wurden, ist sie hier auch nicht auszuschließen.

Diese Art wird jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Mauer- und Zauneidechse besitzen im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate. Durch die nahezu flächige Verbuschung und die umliegenden Gebäude ist das Gelände relativ schattig. Sonnenexponierte Plätze in Verbindung mit Steinlebensräumen fehlen, ebenso sandige, lockererdige oder bewuchsfreie Flächen zur Eiablage.

Es kann daher von einem nicht relevanten Lebensraum und fehlenden Vorkommen ausgegangen werden.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen von Reptilien ist daher NICHT nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Insekten:

Käfer- und Heuschreckenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant. Insbesondere für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ergaben sich bei der Ortsbegehung keine Anhaltspunkte, denn für Brutstätten geeignete Bäume sind nicht vorhanden.

An Schmetterlingen artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund fehlender Lebensräume, insbesondere von Futterpflanzen, auszuschließen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen von Insekten ist daher NICHT nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Vögel:

Für das Kartenblatt 5609 Mayen werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht die Möglichkeit einer Lebensraumnutzung als Nahrungs- und/oder Bruthabitat im Untersuchungsraum.

Das Plangebiet für sich betrachtet weist durch seine Lage im Siedlungsraum und die geringe, wenig strukturreiche Freifläche nur ein sehr eingeschränktes Biotoppotential auf. Es befinden sich keine Nester am oder im Gebäudeensemble. Bodenbrüter sind aufgrund der Biotopgegebenheiten auszuschließen. Baumhöhlen für Höhlenbrüter sind nicht vorhanden.

In Verbindung mit anderen Siedlungsfreiflächen ergibt sich eine etwas höhere Bedeutung als Nahrungshabitat.

Die Räumung der Planungsfläche und der Abriss der Gebäude führt zum Verlust an potentiellen Brutbiotopen von Hecken- und Gebäudebrütern sowie von Ruhe- und Nahrungshabitaten.

Bei Durchführung dieser Arbeiten innerhalb der gesetzlich erlaubten Rodungszeiten von Oktober bis einschließlich Februar ist nicht mit einem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungvögeln zu rechnen, zumal bislang keine Nutzung des Gebäudes für Bruten vorliegt.

Aufgrund der guten Flugfähigkeiten der siedlungsgewöhnten Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen von Anwohnern oder deren Besuchern während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Die Freifläche stellt aufgrund ihrer geringen Größe keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar. Deshalb sind auch durch ihren zeitweise völligen Verlust keine populationsrelevanten Effekte zu befürchten. Bei der Gestaltung der geplanten Freiflächen werden gärtnerische Anlagen entstehen, die neue Brut- und Nahrungsmöglichkeiten darstellen werden. Inwieweit diese adäquat sind, ist zum derzeitigen Kenntnisstand nicht abzusehen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine störungsbedingten Beeinträchtigungen der Vögel zu erwarten.

Mit negativen Auswirkungen auf die Biotopqualität umliegender Gärten ist nicht zu rechnen. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden im störungsgewöhnten Siedlungsraum nicht über das übliche Mass hinausgehen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Avifauna ist daher NICHT nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Resümee:

Die Biotopstruktur, die geringe Flächengröße und die Lage im Siedlungsraum führt zu einer eingeschränkten Biotopqualität der Planungsfläche. Nachweise zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Eine weitere Untersuchung zu den Vorkommen von Fledermäusen ist daher bis zum April 2019 nicht nötig. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Sollten sich die Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ist zu aktualisieren, ob Quartiere vorhanden sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist nicht mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten anderen Säugern sowie Reptilien und Insekten zu rechnen.

Die Bedeutung für die Avifauna ist gering. Die Erfordernis von vertiefenden Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist nicht gegeben.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Realisierung des Planungsvorhabens ist auch für diese Tiergruppen nicht zu erwarten.

3.0 Fotodokumentation



Foto Nr. 1 Ehemalige Gaststätte „Zur Traube“, Fallerstraße



Foto Nr. 2 Blick vom Dachfenster der Gasstätte auf die rückseitige Freifläche nach Südosten



Foto Nr. 3 Blick vom Dachfenster der Gasstätte auf die rückseitige Freifläche nach Nordosten



Foto Nr. 4 Blick auf die Freifläche nach Osten



Foto Nr. 5 Dachboden Gaststätte



Foto Nr. 6 Dachboden Gaststätte



Foto Nr. 7 Obergeschoss Gaststätte

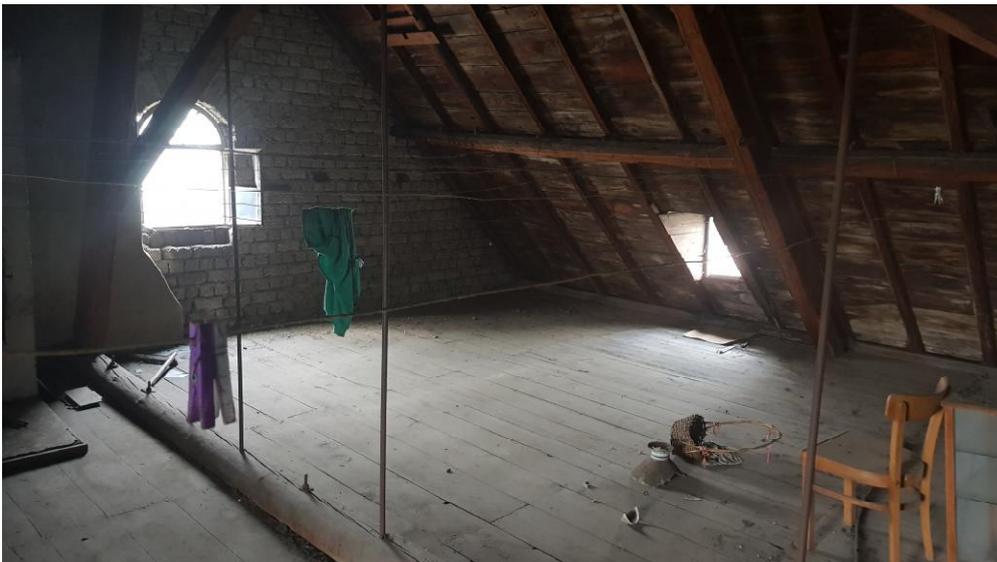


Foto Nr. 8 Obergeschoss Gaststätte



Foto Nr. 9 Kellergewölbe Gaststätte



Foto Nr. 10 Nebengebäude / Garage



Foto Nr. 11 Nebengebäude / Kegelbahn